

## Beschluss der Schulkonferenz vom 04.12.2024 an der Kaiser-Karl-Schule/ Itzehoe

### Kriterien zur Aufnahme in den kommenden 5. Jahrgang:

#### 1) Aufnahmekriterien

Sollte die Anzahl der eingehenden Anmeldungen für die kommende Sexta die vom Ministerium festgelegte Kapazitätsgrenze überschreiten, kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:

1. Geschwisterkinder oder ein Kind aus demselben Haushalt werden vorrangig berücksichtigt.
2. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen werden zu 15% der Aufnahmekapazität berücksichtigt. Dieser Nachweis wird durch Fachnoten des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 erbracht. Dabei wird angenommen, dass ein niedriger Wert eine starke Ausprägung besonderer Begabung zur Folge hat.
  - a) Es werden die Fachnoten der Fächer Mathematik und Deutsch addiert. In dieser Summe kann eine der Noten durch die Note im Sachunterricht oder durch die Durchschnittsnote der Fächer Musik, Kunst ersetzt und so verringert werden.
  - b) Der bei a) ermittelte Punktwert kann durch einen Eintrag im Zeugnis „für das Enrichmentprogramm vorgeschlagen“ um 0,5 Punkte verbessert werden.Aus diesen Werten wird eine Rangliste bestimmt. Sollten an dieser Stelle des Verfahrens mehr Kinder die gleiche schulische Leistungsstärke haben als Plätze zur Verfügung stehen, wird gelost.
3. Die verbleibenden Plätze werden per Losverfahren vergeben. Hierfür wird die Reihenfolge vollständig ausgelost, damit im Falle von Absagen freiwerdende Plätze besetzt werden können.

#### 2) Durchführung des Losverfahrens

Das Losverfahren wird im Beisein einer Vertretung des Schulträgers, einer Elternvertretung, einer Schülervertretung und der Orientierungsstufenleitung durchgeführt. Die Schulleitung lädt dazu ein.

#### 3) Verfahren zum Umgang mit Berichtszeugnissen

(Wortlaut laut Empfehlung des Rechtsreferats des Ministeriums)

Um die Vergleichbarkeit von Noten- und Berichtszeugnissen bei der schulischen Leistungsstärke herzustellen, kommt das folgende Verfahren zur Anwendung:

- a) Bei Notenzeugnissen werden die Fachnoten verwendet. Das gilt auch, wenn das Notenzeugnis gem. § 6 (3) GrVO um ein fachbezogenes Kompetenzraster ergänzt wurde.
- b) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer fünfstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3, der vierthöchsten Kategorie der Wert 4 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.
- c) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO als fachbezogenes Kompetenzraster mit einer vierstufigen Skala vor, so wird für jedes Fach eine Note gebildet, indem der höchsten Kategorie der Wert 1, der zweithöchsten Kategorie der Wert 2,25, der dritthöchsten Kategorie der Wert 3,5 und der untersten Kategorie der Wert 5 zugewiesen wird. Es wird sodann der Durchschnittswert aller Kategorien eines Faches gebildet und mathematisch gerundet.
- d) Liegt ein Berichtszeugnis gem. § 3 (3) ZVO und § 6 (3) GrVO in freier Form oder in einer anderen tabellarischen Form als in b) oder c) vor, so bildet die Schulleitung aus den Beschreibungen für jedes Fach eine Note, indem sie die beschriebenen Kompetenzen des Kindes in Relation zu den Fachanforderungen setzt.